

## Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 24. Oktober 2016

**Anwesend: A.Lecerf**, Bürgermeister– Vorsitzender

**R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann**, Schöffen;

**I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren**, Mitglieder;

**P.Neumann**, Generaldirektor;

Der Schöffe O.Audenaerd fehlt entschuldigt;

### T A G E S O R D N U N G

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26. September 2016 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

#### **Finanzen**

3. Finanzielle Unterstützung der V.o.G. Tri Landum durch die 5 Mitgliedsgemeinden für die Übergangszeit bis zur Anerkennung als Soziale Immobilienagentur
4. Ankauf von Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Lontzen
  1. Genehmigung des Lastenheftes
  2. Wahl der Vergabeart
5. Ländliche Entwicklung – Arbeiten am Rolducplatz – Diskontierung von festzugesagten Subventionen
6. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2017
7. Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2017
8. Gemeindesteuer auf leer stehende Wohnungen und Bauten, welche als unbewohnbar oder gesundheitsgefährdend erklärt werden, baufällige Gebäude, Bauten ohne Benutzung - Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2015
9. Gemeindesteuer für die in den Haushalten erfolgte kostenlose Verteilung von nicht adressierten Anzeigeblättern und Karten sowie Kataloge und Zeitschriften – Abänderung des Beschlusses vom 30. November 2015
10. Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung.
  1. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Zur Kenntnisnahme und Bestätigung
  2. Jährliche Gemeindesteuer auf Hausmüllentsorgung – Verabschiedung.
    - 2.1 Festlegung der Grundmüllsteuer 2017
    - 2.2 Festlegung der variablen Müllsteuer 2017
11. Prüfung des Kassenbestandes am 31. März 2016 und zum 30. Juni 2016 – Zur Kenntnisnahme (Artikel L1124-42 §1 des KLDD)

#### **Verschiedenes**

12. Erwerb eines Geländes gelegen Dorfstraße in Walhorn, katastriert: Gem II, Flur D, N° 131h mit einer Fläche von 643 m<sup>2</sup>
13. Konvention zur Anmietung von Räumen im Gebäude Neutralstraße 910 in 4710 LONTZEN zwischen der SPRL Optival und der Gemeinde LONTZEN
14. Nutzung von Räumlichkeiten für die Vorsorgeuntersuchungen von Kleinkindern - Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und Kaleido-DG

#### **Interkommunale**

15. Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 17. November 2016 der Interkommunalen Vereinigung – Koop. Ges. „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“

#### **Kirchenfabriken**

16. Zurücknahme des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. September 2016 zum Gutachten der Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2017  
Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2017 – Gutachten

#### **Fragen**

17. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

#### **Geschlossene Sitzung**

#### **Öffentliche Sitzung**

## **1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26. September 2016 – Verabschiedung**

Mit 15 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (I.Malmendier-Ohn die am 26. September 2016 nicht anwesend war) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26. September 2016.

## **2. Mitteilungen**

Der Bürgermeister teilt den Anwesenden mit, dass mit Schreiben vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Oktober 2016 die definitive Zusagen für folgende Zuschussbeiträge bei der Gemeinde eingegangen sind:

Gemeinschaftsschule Walhorn – Einbau einer Akustik-Faltdtrennwand 80 % der d.h. 10.219,25 €; die Gesamtkosten belaufen sich auf 12.774,09 €.

Gemeinschaftsschule Walhorn – Einbau einer Einbruchmeldeanlage 80 % der d.h. 6.360,85 €; die Gesamtkosten belaufen sich auf 7.951,06 €.

## **3. Finanzielle Unterstützung der V.o.G. Tri Landum durch die 5 Mitgliedsgemeinden für die Übergangszeit bis zur Anerkennung als Soziale Immobilienagentur**

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30 und L 3331-1;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 31. März 2014 über die Schaffung einer sozialen Immobilienagentur;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 26. Januar 2015, wodurch der Abänderung des Gesellschaftssitzes zugestimmt wurde;

In Anbetracht, dass die VoG Tri-Landum am 13. Februar 2015 mit dem Ziel, eine Soziale Immobilienagentur für die 4 Nordgemeinden und die Gemeinde Bleyberg zu betreiben, gegründet wurde;

In der Erwägung, dass die Hauptlast der Finanzierung bei der Rosewick-Keutgen-Stiftung, dem Ministerium der DG und der logistischen und administrativen Unterstützung durch Nosbau liegt; dass um den Haushalt ausgleichen zu können, es noch einer zusätzlichen Unterstützung durch die betroffenen Gemeinde bedarf, die auf 0,20 €/Einwohner beziffert wurde;

In der Erwägung, dass diese Unterstützung sich auf 3 Jahre ab dem Jahr 2016 belaufen würde; dass bei einer Anerkennung der sozialen Immobilienagentur vor Ablauf dieser Periode diese Unterstützung entfallen würde;

In Anbetracht das die Stadt Eupen durch Beschluss vom 29. August 2016 sich prinzipiell bereit erklärt hat, eine finanziellen Unterstützung von 0,20 €/Einwohner für eine Dauer von maximal 3 Jahren zuzustimmen mit der Bedingung, dass die übrigen Gründergemeinden sich bereit erklären, die Vereinigung zu unterstützen;

In Anbetracht, dass zu Beginn des Jahres 5656 Personen in Lontzen gemeldet waren; dass sich demzufolge eine Beteiligung in Höhe von 1.111,20 EUR ergibt;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

In Anbetracht, dass ein entsprechender Kredit bei der nächsten Haushaltsplanabänderung vorgesehen werden kann;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds I.Schiffers, des Schöffen R.Franssen und des Bürgermeisters A.Lecerf in ihren Anmerkungen;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Einer finanziellen Beteiligung in Höhe von 0,20 €/Einwohner für eine Dauer von drei Jahren, d.h. 1.111,20 EUR für das Jahr 2016, zugunsten der VoG Tri-Landum zuzustimmen unter der Voraussetzung, dass die übrigen betroffenen Gemeinden sich ebenfalls beteiligen.

**Artikel 2:** Diese Ausgaben bei der Erstellung der nächsten Haushaltsplanabänderung zu berücksichtigen.

**Artikel 3:** Das Gemeindegremium mit der weiteren Bearbeitung des Aktenstückes zu beauftragen.

**Artikel 4:** Vorstehender Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie dem Finanzdienst übermittelt.

#### **4. Ankauf von Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Lontzen**

##### **1. Genehmigung des Lastenheftes**

##### **2. Wahl der Vergabeart**

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung (24 Monate) für den Ankauf auf 50.000,- EUR (einschl. MwSt.) beläuft;

Aufgrund der Tatsache, dass die Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Lontzen betankt werden müssen;

Aufgrund, dass der Vertrag für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem 01. Januar 2017 an den/die Ersteher abgeschlossen werden soll;

Nach Durchsicht, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2017 und 2018 der Gemeinde Lontzen unter Artikel 421/12703 vorgesehen werden müssen;

Nach Durchsicht des Lastenheftes welches durch die Verwaltung erstellt wurde;

Nach Durchsicht des positiven Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeben muss;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Es wird ein Auftrag erteilt welcher folgenden Ankauf umfasst: Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Lontzen für einen Zeitraum von 24 Monaten.

**Artikel 2:** Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs wird auf 50.000,- EUR (einschl. MwSt.) festgelegt.

**Artikel 3:** Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

**Artikel 4:** Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind

als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

**Artikel 5:** Die nötigen finanziellen Mittel sind in den Haushalten vorzusehen.

**Artikel 6:** Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

## **5. Ländliche Entwicklung – Arbeiten am Rolducplatz – Diskontierung von fest zugesagten Subventionen**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund von Artikel 28 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der oben stehenden Investition, deren Finanzierung teilweise durch Subventionen in Höhe von 510.203,93 EUR gesichert wird, die fest zugesagt wurden von der Wallonischen Region;

In Anbetracht der Tatsache, dass infolge der schon ausgeführten Zahlungen die nicht aus Darlehen stammenden verfügbaren Gelder der Gemeinde, die der Deckung des Gemeindeanteils an den oben genannten Ausgaben vorbehalten waren, erschöpft sind oder bald erschöpft sein werden;

In Anbetracht der Tatsache, dass infolge des Vorgehens der Arbeiten und der Verspätung bei der Auszahlung der fest zugesagten Subventionen umgehend die notwendigen Maßnahmen zu treffen sind, um den nachstehend erwähnten Gläubigern, die bei Vorlage der zu ihrem Gunsten vom Gemeindeeinnehmer aufgestellten Aufträge von der Belfius Bank bezahlt werden, auch weiterhin eine regelmäßige Zahlung zu gewährleisten:

Unternehmer, Lieferanten, Anspruchsberechtigte:

S.A. Marcel Baguette

In Anbetracht der Tatsache, dass die Zahlung von Verzugszinsen vermieden werden soll ;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I.Schiffers und P.Thevissen und des Schöffen K.Cormann in ihren Anmerkungen;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1 :** Die für die vorliegend vorgesehenen Ausgaben fest zugesagten Subventionen zu diskontieren. Der Stand dieser Subventionen stellt sich folgendermaßen dar:

<b>Subventionen gewährt durch:</b>	<b>Beträge</b>
<b>Wallonische Region</b>	<b>510.203,93 EUR</b>
<b>Schon auf oben genannten Subventionen erhaltene Vorschüsse</b>	<b>98.549,81 EUR</b>
<b>Diskontierbarer Betrag der fest zugesagten Subventionen:</b>	<b>411.654,12 EUR</b>

**Artikel 2:** Erteilt der Gemeinderat die Belfius Bank, ihm durch die Diskontierung der oben erwähnten Subventionen zu oben genanntem Zweck, Vorschüsse in Höhe von bis zu EUR 411.654,12 zu gewähren.

Der Kredit wird für einen Zeitabschnitt von höchstens drei Jahren auf einem laufenden Konto, das auf den Namen der Gemeinde zu eröffnen ist, bereitgestellt, sobald der vorliegende Diskontierungsbeschluss bei der Belfius Bank eingegangen ist.

Der Zinssatz wird gemäß den Marktbedingungen bestimmt und vom Direktionsausschuss der Belfius Bank gebilligt. Er wird am Tag des Erhalts dieses Beschlusses festgelegt und gilt für einen Zeitabschnitt von drei Jahren ab dem Datum der Bewilligung der Belfius Bank. Der geltende Zinssatz wird in besagtem Bewilligungsschreiben vermerkt.

Für die Dauer der Krediteröffnung wird den nicht beanspruchten Geldern eine Reservierungsgebühr von 0,30 % pro Jahr angerechnet. Diese Gebühr wird vierteljährlich gemeinsam mit den Zinsen abgebucht.

Die Zinsen, die der Belfius Bank auf den Sollsaldo des Diskontkontos geschuldet werden, sind vierteljährlich zu zahlen und werden bei jeder Fälligkeit automatisch vom laufenden Konto des Darlehensnehmers abgebucht.

Die Gemeinde ermächtigt:

- Die subventionierende Behörde, die diskontierten Subventionen direkt bei der Belfius Bank einzuzahlen.
- Die Belfius Bank, alle bei dieser Einrichtung zentralisierten ordentlichen Gemeindeeinnahmen für die Zahlung der anfallenden Zinsen und die von den öffentlichen Behörden im Rahmen der oben stehenden Ausgaben erhaltenen Subventionen im Maße ihrer Auszahlung für die Rückzahlung der gewährten Vorschüsse zu nutzen.

Die oben erwähnten Ermächtigungen stellen eine unwiderrufliche Vollmacht zugunsten der Belfius Bank dar.

Sollten die oben stehenden ordentlichen Einnahmen an einem der Fälligkeitsdaten nicht für die Tilgung der Zinsen reichen, verpflichtet sich die Gemeinde, den zur Begleichung ihrer Schuld erforderlichen Betrag bei der Belfius Bank einzuzahlen. Im Falle einer verspäteten Zahlung aller geschuldeten Beträge oder eines Teils davon, fallen für die gesamte Dauer des Zahlungsrückstands von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Verzugszinsen an, die gemäß Artikel 6, 9 § 3 und 69 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Ausführung der öffentlichen Aufträge berechnet werden.

Außerdem ermächtigt die Gemeinde die Belfius Bank, den Betrag jedes Sollsaldo, den ihr Diskontkonto für Subventionen am Fälligkeitsdatum aufweisen sollte und das nicht aufgefüllt werden konnte, automatisch auf ihr laufendes Konto zu überweisen.

Vor dem Fälligkeitsdatum kann das Schöffengericht, auf Wunsch der Gemeinde, anhand eines einfachen Schreibens eine Verlängerung des Kredits beantragen.

Mit der Zustimmung der Belfius Bank kann das Fälligkeitsdatum in diesem Fall um ein Jahr nach dem vorgesehenen Fälligkeitsdatum aufgeschoben werden. Während dieser Verlängerung geltenden Zinssatz handelt es sich um den an diesem Datum geltenden Zinssatz auf der Grundlage derselben Referenz, die bereits für den Zinssatz des Diskontierungsvorgangs gegolten hat. Der neue Zinssatz wird dem Darlehensnehmer mitgeteilt und bleibt bis zum Endfälligkeitsdatum unverändert.

**Namens des Gemeinderates :**

**Der Generaldirektor,  
(gez.) P. NEUMANN**

**Der Vorsitzende,  
(gez.) A. LECERF**

**Für gleich lautenden Auszug :**

**Der Generaldirektor,  
P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,  
A. LECERF**

Der unterzeichnende Regionaleinnehmer der Gemeinde bestätigt, dass die hiermit erteilten Auskünfte der Wahrheit entsprechen, insbesondere, dass die subventionierende Behörde schon einen Vorschuss in Höhe von 98.549,81 EUR ausgezahlt.

Datum:

Unterschrift:

Betrag angeben

## **6. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2017**

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere des Artikels L1122-30 und Artikel L1122-31 und L1331-3;

Aufgrund der Artikel 464 1° des Gesetzes über die Einkommensteuer 1992;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 30. November 2015, mit welchem dieser für das Haushaltsjahr 2016 zugunsten der Gemeinde **2.400** Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt hat;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Gesehen den Beschluss der Regierung der Wallonischen Region, durch den in 2015 die Ausgleichszahlung zur Immobilienvorbelastung nur an die Gemeinden ausgezahlt worden sind, die mindestens 2600 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgelegt hatten;

Dass somit die Gemeinde Lontzen in 2015 keine Ausgleichszahlung zur Immobilienvorbelastung erhalten hat;

Aufgrund der Annahme, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass die Wallonische Region auch in 2016 und den folgenden Jahren die Ausgleichszahlung zur Immobilienvorbelastung nur an Gemeinden auszahlen wird, die ein Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung von mindestens 2.600 festgelegt haben ;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 17. Oktober 2016 besprochen wurde;

Nach Durchsicht des positiven Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeben muss;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I.Schiffers, P.Thevissen, M.Crutzen, des Schöffen K.Cormann und des Bürgermeisters in ihren Anmerkungen;

**Beschließt** mit 8 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, K.Cormann, S.Houben-Meessen, I.Malmendier-Ohn, L.Ortmanns, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero), 3 Nein-Stimmen (M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen) und 5 Enthaltungen (I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, P.Thevissen, W.Heeren):

**Artikel 1:** Für das Haushaltsjahr **2017** beginnend vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 einschließlich, werden zugunsten der Gemeinde **2.600** Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt. (Haushaltsartikel: 040/37101)

**Artikel 2:** Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

**Artikel 3:** Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung übermittelt.

## **7. Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2017**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30 und Artikel L1122-31 und L1331-3;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Einkommensteuer 1992, namentlich Artikel 465 bis 470;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Durchsicht Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2015, mit welchem für das Rechnungsjahr 2016 eine Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen in Höhe von 7,50 % festgelegt worden ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 17. Oktober 2016 besprochen wurde;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeben muss;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I.Schiffers, P.Thevissen, M.Crutzen, des Schöffen K.Cormann und des Bürgermeisters in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** mit 8 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, K.Cormann, S.Houben-Meessen, I.Malmendier-Ohn, L.Ortmanns, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero) und 8 Enthaltungen (I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, P.Thevissen, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen):

**Artikel 1:** Für das Rechnungsjahr **2017** wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreichs erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind, (Haushaltsartikel: 040/37201) erhoben.

Unter Steuer auf natürliche Personen versteht man, die dem Staat geschuldete Steuer, errechnet wie definiert im Artikel 465 bis 470 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer 1992.

**Artikel 2:** Die Zusatzsteuer zu Gunsten der Gemeinde wird auf **6,8 %** zur Steuer auf die natürlichen Personen festgesetzt.

**Artikel 3:** Die Eintreibung dieser Steuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern, wie vorgeschrieben im Gesetzbuch über die Einkommensteuer, vorgenommen.

**Artikel 4:** Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

## **8. Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2015 betreffend die Gemeindesteuer auf leer stehende Wohnungen und Bauten, welche als unbewohnbar oder gesundheitsgefährdend erklärt werden, baufällige Gebäude, Bauten ohne Benutzung**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund, dass gewisse Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2015 nicht deutlich für die Ausführung des Beschlusses sind und es sich daher empfiehlt diesen abzuändern und anzupassen;

In Anbetracht, dass das vorrangige Ziel der vorliegenden Steuerordnung ist, das Erscheinungsbild der Gemeinde aufzuwerten, indem leer stehende Wohnungen und Bauten mithilfe einer gesonderten Steuer bekämpft werden sollen, bzw. Wohnungen und Bauten, die unbewohnbar, bzw. deren Bewohnung einen besonderen, gefährdenden Charakter aufweisen, saniert werden sollen. Zur weiteren Unterstützung zu diesem Zweck können die Steuerpflichtigen gegeben falls Beihilfe bei der wallonischen Region beantragen;

In Anbetracht, dass es angebracht scheint auf die Verbesserung des Lebensrahmens und der Wohnmöglichkeiten zu achten, sowie die Entwicklung von brachliegenden Gebäuden zu verhindern;

In Anbetracht, dass das Vorhandensein von Bauten, welche als unbewohnbar oder gesundheitsgefährdend erklärt werden, baufällige Gebäude, Bauten ohne Benutzung, einen unästhetischen Anblick bieten, der auf dem Gebiet der Gemeinde nicht geduldet werden kann;

In Erwägung, dass es angebracht ist, alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch oder die Wiederinstandsetzung dieser Gebäude zu beschleunigen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das untergeordnete Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Angesichts, dass seit Abschaffung am 01. Januar 2005 der Besteuerung der verwahrlosten Wohnungen durch die Wallonische Region, eine Besteuerung der nicht benutzten Wohnungen und Häuser durch die Gemeinde unerlässlich ist, damit die Gemeinde im Bereich Wohnungsbau weiterhin und in gleichem Maße durch die Wallonische Region bezuschusst wird;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 17. Oktober 2016 debattiert wurde;

Aufgrund, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplans der Gemeinde unter Artikel 040001/36715 vorgesehen ist;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeben muss;

Gehört den Schöffen Herr K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** einstimmig:

### **Artikel 1:**

Im Sinne der Steuerverordnung wird wie folgt betrachtet:

#### **Leer stehende Wohnungen oder Bauten und Bauten ohne Benutzung :**

Bebaute Grundstücke, die von Ihrer Struktur her zur Bewohnung durch Privatpersonen oder zur Ausübung industrieller, handwerklicher, landwirtschaftlicher, gartenbaulicher, kommerzieller, sozialer, kultureller Aktivitäten oder dienstleistender Natur vorgesehen sind, die während einer

Periode von 8 Monaten, die durch zwei Feststellungen festgelegt ist, ununterbrochen ohne Benutzung sind.

**Bebaute Grundstücke** : Jeglicher Bau, jegliche Anlage oder Einrichtung, selbst aus nicht dauerhaften Materialien, welche dem Boden einverleibt sind, im Boden verankert sind oder deren Halterung die Stabilität gewährleistet, und welche zum Verbleib an Ort und Stelle bestimmt sind, auch wenn sie abgebaut oder versetzt werden können.

**Nicht leerstehende Immobilie**: gilt als nicht leerstehend, die Immobilie, für die der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass das Gebäude, Teilgebäude oder die Wohnung während der Periode von 8 Monaten bewohnt oder zur Ausübung industrieller, handwerklicher, landwirtschaftlicher, gartenbaulicher, kommerzieller, sozialer, kultureller Aktivitäten oder dienstleistender Nature genutzt wurde.

Bei privaten Immobilien wird insbesondere als leerstehend angesehen, das Gebäude, Teilgebäude oder die Wohnung für welches/welche es während einer Dauer von 8 Monaten keinen Eintrag im Bevölkerungsregister oder Warteregister der Gemeinde gibt.

Bei gewerblichen Immobilien gilt als leer stehend die Immobilie, für welche während einer Dauer von 8 Monaten keine gewerbliche Aktivität stattfand. Dies wird insbesondere vermutet bei Feststellung der Austragung des Unternehmens aus der Unternehmensdatenbank.

Unabhängig jedes Eintrags im Bevölkerungsregister, der Warteregister der Gemeinde oder des Eintrags bei der Unternehmensdatenbank sind weiter betroffen:

**Unbewohnbare Bauten oder Wohnungen :**

Bebaute Grundstücke oder Wohnungen, deren Zustand der Mauern, Türen und Fenstern, Umzäunungen oder deren Bedachung (Dach, Balkenwerk) nicht mit der Bewohnung oder Bewirtschaftung zu vereinbaren ist, und aufgrund der Struktur der Immobilie eine Nutzung zu dem erklärten Zweck nicht möglich ist. Wird als unbewohnbar angesehen, die Immobilie, die durch die zuständigen Behörden als vorbehaltlos unbewohnbar erklärt wurde.

**Unvollendete Gebäude**: werden betrachtet die Gebäude, deren Bau nicht innerhalb der, von der Städtebaugesetzgebung vorgegebenen Frist fertig gestellt ist, hierbei ist für die Berechnung der Frist das Datum der Mitteilung über den Beginn der Arbeiten ausschlaggebend.

**Gesundheitsgefährdende Wohnungen oder Bauten** : bebaute Grundstücke, die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über das Wohnungswesen für unbewohnbar erklärt wurden.

**Als auffällige Gebäude oder Bauten** gelten die unbewohnten bebauten Grundstücke, die verwahrlost sind, oder die infolge von Feuer oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden, sowie Gebäude mit Mauer- und Dachzerfall oder Zerstörung.

**Grundfläche** : Die unterste ebene Fläche einer Immobilie, auf die sie ruht.

**Wohnfläche**: Die Fläche innerhalb einer Wohnung, die die Wohnräume umfasst.

Die Nutzung eines Gebäudes durch eine oder mehrere Personen ohne Recht und Titel unterbricht den Zeitraum als leer stehenden Bau nicht.

**Artikel 2:** Ab dem **01. Januar 2017** wird für die Dauer von 2 Jahren ablaufend am **31. Dezember 2018** eine Steuer zugunsten der Gemeinde auf leer stehende Wohnungen und Bauten, welche als unbewohnbar oder gesundheitsgefährdend erklärt werden, auffällige Gebäude, Bauten ohne Benutzung (Haushaltsartikel: 04001/36715) erhoben. Die Rechtsfolgen und Feststellungen getätigt im Rahmen der vorherigen Steuerverordnungen dieser Steuer gelten im Rahmen der gegenwärtigen Steuerverordnung als integral übernommen.

**Artikel 3:**

Die Steuer belastet das Eigentum und wird gesamtschuldnerisch durch den oder die Eigentümer der Gebäude, durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet. Diese Eigenschaft, sowie die Bedingungen für die Anwendung der Steuer werden am 1. Januar eines jeden Finanzjahres der Dauer der Anwendbarkeit der gegenwärtigen Steuerordnung vorgesehen in Artikel 2 erwogen.

#### **Artikel 4:**

Die Steuer wird festgelegt auf **10,00 €/m<sup>2</sup>** Grundfläche der bebauten Fläche für Gebäude und Teilgebäude und die Wohnfläche für Wohnungen, wobei ein Mindestbetrag von **625,00 €** festgelegt wird.

Die Grundfläche bzw. Wohnfläche wird durch die, vom Katasteramt erhobenen Angaben festgelegt.

Falls der Steuerpflichtige dem Bau oder der Wohnung keine neue Zweckbestimmung gibt im Vergleich zu der ursprünglich festgestellten, die erstmalig zu der Besteuerung geführt hat, wird die Höhe der Steuer für das Steuerjahr nach der ersten Eintragung in die Heberolle verdoppelt und für die nächsten Steuerjahre verdreifacht.

#### **Artikel 5:**

Von der Steuer befreit sind:

1. Gebäude, gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 27. Mai 2004 bezüglich der stillgelegten Gewerbestandorte von über 5.000 qm.
2. der neue Eigentümer, während des ersten Jahres, das dem Datum der Beurkundung folgt oder dem Datum der Abgabe der Nachlasserkklärung im Einregistrierungsamt (wenn kein notarieller Akt vorhanden ist)
3. der Steuerpflichtige, der Umbauarbeiten oder Reparaturen ausführt, die keiner Genehmigung bedürfen, innerhalb von 1 Jahr, das dem Datum des Beginns der Arbeiten folgt.
4. der Inhaber einer gültigen Städtebaugenehmigung während der, von der Städtebaugesetzgebung vorgegebenen Frist,
5. der leerstehende Bau oder Wohnung, dessen Eigentümer oder Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechtes den Beweis erbringen kann, dass der Bau oder die Wohnung aus Gründen leer steht, die von seinem Willen unabhängig sind.
6. Der Eigentümer eines Gebäudes, Teilgebäudes oder einer Wohnungen, für die dieser einen Eintrag der Mieter/ Bewohner im Register der Zweitwohnungen der Gemeinde Lontzen nachweisen kann.

Die Feststellung des Beginns der Arbeiten vorgesehen in Punkt 3 und 4 erfolgt auf Anfrage des Steuerpflichtigen durch den Finanzdienst der Gemeinde Lontzen oder das Bauamt der Gemeinde Lontzen. Der Beginn der Arbeiten kann auch durch jeden anderen aussagekräftigen Beweis belegt werden.

Im Falle einer Übertragung des Eigentums- oder Nutznießungsrechts wird dem neuen Eigentümer eine neue Frist von 8 Monaten für die Wiederbenutzung gewährt, ab dem Datum der notariellen Urkunde oder, im Falle einer Erbschaft, ab dem Datum der Übertragung des dinglichen Rechts.

#### **Artikel 6:**

Der durch das Gemeindegremium bezeichnete Beamte zur Feststellung des Leerstands der Immobilie der Gemeinde Lontzen nimmt ein erstes Protokoll auf, in welchem festgestellt wird, dass ein Bau oder eine Wohnung ganz oder teilweise gemäß Artikel 2 leer steht.

Das Feststellungsprotokoll gilt als Ausgangspunkt für die in Artikel 1 erwähnte Frist von acht Monaten.

Innerhalb von vierzehn Tagen wird dem Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben das Feststellungsprotokoll zugestellt. Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen.

Mindestens acht Monate nach Aufnahme des Feststellungsprotokolls wird eine Kontrolle vorgenommen. Wenn durch ein zweites Feststellungsprotokoll der Zustand als unverändert festgehalten wird, gilt der Bau oder die Wohnung als leer stehend.

Innerhalb von vierzehn Tagen wird dem Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben das zweite Feststellungsprotokoll zugestellt. Der Mitteilung per Einschreiben über das Erstellen eines zweiten Feststellungsprotokolls an den Eigentümer oder Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts, wird ein Erklärungsformular beigelegt, das der Steuerpflichtige ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zurückschicken muss.

Jährlich wird eine Kontrolle mindestens acht Monate nach Aufnahme des vorigen Feststellungsprotokolls zwecks Überprüfung des Gleichstands des Zustands der Immobilie vorgenommen, welches dem Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts per Einschreiben mit einem Erklärungsformular innerhalb von vierzehn Tagen zugestellt wird. Der Steuerpflichtige kann infolgedessen seine Bemerkungen mitteilen. Bei Nichteinreichen der Erklärung durch den Eigentümer oder dem Inhaber des dinglichen Nutznießungsrechts innerhalb der vorgesehenen 14 Tagen oder bei verspäteter, fehlerhafter, unvollständiger oder ungenauer Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, erfolgt die Besteuerung von Amts wegen.

Vor einer Besteuerung von Amts wegen erhält der Steuerpflichtige per Einschreiben eine entsprechende Mitteilung über die Gründe für die Besteuerung von Amts wegen, die Berechnungselemente, deren Ermittlung, sowie den zu zahlenden Steuerbetrag. Sollte innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Datum des Verschickens dieser Mitteilung keine schriftliche Bemerkung seitens des Steuerpflichtigen bei der Gemeinde eingehen, erfolgt die Besteuerung von Amts wegen.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der Steuerbetrag wie folgt erhöht:

- um 30% bei Einreichen der Erklärung nach Verstreichen der Frist.
- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung.
- um 70 % bei Nichteinreichen der Erklärung oder bei Einreichen einer bewusst fehlerhaften Erklärung.

**Artikel 7:** Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

#### **Artikel 8 :**

Den Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2015 abzuändern und durch den vorliegenden Beschluss zu ersetzen.

#### **Artikel 9 :**

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

### **9. Gemeindesteuer für die in den Haushalten erfolgte kostenlose Verteilung von nicht adressierten Anzeigebaltern und Karten sowie Kataloge und Zeitschriften – Abänderung des Beschlusses vom 30. November 2015**

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Art. L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.a. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

In Anbetracht, dass zur Wahrung des öffentlichen Interesses, die Verteilung der in der gegenwärtigen Steuerordnung anvisierte steuerpflichtige Verteilung der nicht adressierten Anzeigeblätter, die lediglich einem kommerziellen Interesse dienen, nur unter der Voraussetzung nicht zu besteuern ist, sollte in diesen Blättern ebenfalls bedeutende Redaktionstexte ohne Reklameinhalt angeführt werden, die für die Bewohner der Gemeinde, die nicht über abonnierte Presse verfügen, ein Potenzial an Informationen allgemeiner Natur darstellen kann;

In Anbetracht, dass es wichtig ist, die Papierabfallproduktion zu reduzieren, um die entsprechenden Entsorgungskosten dieser Abfälle zu verringern und eine bessere Berücksichtigung der Umwelt sicherzustellen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass die große Mehrheit der Steuerpflichtigen nicht oder wenig zur Finanzierung der Gemeinde beiträgt, obwohl sie von mehreren Vorteilen profitiert, die durch die Ausübung der Gemeindeemissionen einhergehen;

In Anbetracht, dass der Großteil der Straßen auf dem Gemeindegebiet durch die Gemeinde verwaltet werden und unterhalten werden und die Gemeinde die Sicherheit und Zugänglichkeit gewährleisten muss;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 17. Oktober 2016 debattiert wurde;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex des lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeben muss;

Gehört den Finanzschöffen K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Für die Steuerjahre **2017 und 2018**, endend am **31. Dezember 2018**, wird eine Gemeindesteuer auf die kostenlose Verteilung von nicht adressierten Anzeigeblättern und Karten sowie Katalogen und Zeitschriften erhoben (Haushaltsartikel: 040/36424)

Sie betrifft die für die Adressaten kostenlose Verteilung nicht adressierter Werbeschriften **mit weniger als 45% Redaktionstexte ohne Reklameinhalt.**

Als Werbetext gilt jede Mitteilung mit dem Ziel, die verschiedenen Natur- oder Industrieprodukte zu verkaufen oder entgeltliche Dienstleistungen anzubieten, außer den individuellen Stellengesuchen.

Die Steuer betrifft ebenfalls die für die Adressaten kostenlose Verteilung nicht adressierter Produktproben.

Im Sinne gegenwärtiger Steuerordnung versteht man unter:

**Nicht adressierte Werbeschriften oder Muster :**

Werbeschriften oder Produktproben, die nicht mit Namen und vollständiger Anschrift (Straße, Nummer, Postleitzahl und Gemeinde) des Empfängers versehen sind.

**« Redaktionstexte »:**

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte,
- die Texte, die insbesondere für die Lokalbevölkerung (Gemeinde Lontzen und nähere Umgebung) keinen kommerziellen sondern allgemeinen sozialen Informationswert haben oder die eine offizielle Mitteilung von öffentlichem Nutzen zugunsten der Ordnung oder des Wohlbefindens verbreiten, wie z.B. diejenigen über die Hilfsdienste, die öffentlichen Dienste, die Krankenkassen, die Krankenhäuser, die Bereitschaftsdienste (Ärzte – Krankenpfleger(innen) - Apotheker) oder Informationen von öffentlichem Nutzen wie die Gemeindegemeinschaften oder diejenigen über die verschiedenen nationalen und internationalen Gegebenheiten,

- die allgemeinen und lokalen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nichtkommerziellen Informationen für Verbraucher,
- die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über Veranstaltungen wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden,
- die nichtkommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen,
- die Wahlanzeigen.

Der Steuerpflichtige, der das System der Besteuerung der Redaktionstexte geltend machen möchte, muss zwingend eine Erklärung (einen Tag vor Verteilung) über den Charakter der Redaktionstexte bei der Gemeindeverwaltung einreichen.

**Artikel 2:** Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler.

**Artikel 3:** Die Steuer wird auf **0,06 €** pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Für die beigelegten Produktproben von beworbenen Gütern wird diese Steuer um **0,02 €** pro verteiltes Exemplar erhöht.

**Artikel 4:** Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens einen Tag vor der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. Die Erklärung kann per Post, per Fax (00 32 87 68 80 63) oder per E-Mail (monique.moor@lontzen.be) bei der Gemeindeverwaltung Lontzen eingereicht werden. Ein Exemplar der zu verteilenden Werbeschrift mit den eventuell dazugehörigen Produktproben wird der Gemeindeverwaltung Lontzen zugeschickt.

**Artikel 5:** Gemäß Artikel L3321-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der Steuerbetrag wie folgt erhöht:

- um 30% bei Einreichen der Erklärung nach der Verteilung.
- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung.
- um 70 % bei Nichteinreichen der Erklärung oder bei Einreichen einer bewusst fehlerhaften Erklärung.

Im Wiederholungsfall werden die hier oben aufgeführten Sätze verdoppelt. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

**Artikel 6:** In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen zum Gesetz vom 24.12.1996, wird die Eintreibung der Steuer gemäß der Regelung zur Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

**Artikel 7:** Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zusendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommensteuern angewandt.

**Artikel 8:** Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

**Artikel 9:** Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

## **10 Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung**

### **1. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Zur Kenntnisnahme und Bestätigung.**

### **2. Jährliche Gemeindesteuer auf Hausmüllentsorgung – Verabschiedung.**

#### **2.1° Festlegung der Grundmüllsteuer 2017**

#### **2.2° Festlegung der variablen Müllsteuer 2017**

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinden im o.e. Erlass dazu angehalten werden eine Liste bezüglich der Deckung der Kosten in Sachen Haushaltsmüllentsorgung zu erstellen, um die Transparenz gegenüber den Bürgern zu wahren;

Nach Durchsicht der weiter unten aufgeführten Liste;

Aufgrund des den Müll betreffenden Dekretes vom 27. Juni 1996 und des diesbezüglichen Ausführungserlasses;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die finanzielle Last, bedingt durch das Einsammeln und die Beseitigung von Haushaltsmüll spürbar zunimmt und, dass die Gemeinden das Recht haben die Kosten dieser Dienstleistung den Nutznießern in Rechnung zu stellen;

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Regionalexekutive vom 18. Juli 2000 bezüglich der Gemeindehaushalte 2001, welche die Gewährung einer Befreiung aus sozialen Gründen erlaubt;

Aufgrund von Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Identitätskarten, welche das Gesetz vom 08. August 1983 über die Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen abändert;

Aufgrund von Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 bezüglich der Bevölkerungsregister und der Register der Ausländer;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01. April 1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des o.e. Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Steuerangelegenheiten, insbesondere der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29. November 2012, mit welchem die Firma SITA vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich mit der Haushaltsmüllentsorgung durch Chip-Container beauftragt wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 17. Oktober 2016 debattiert wurde;

Aufgrund, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter folgenden Artikeln vorgesehen ist:

Grundmüllsteuer: 040/36303  
Variable Müllsteuer: 04001/36303  
Einmalige Teilmüllsteuer: 04002/36303

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeben muss;

Gehört den Schöffen Herr K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I.Schiffers und M.Crutzen und des Schöffen R.Franssen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** mit 13 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, K.Cormann, S.Houben-Meessen, I.Malmendier-Ohn, L.Ortmanns, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, P.Thevissen, W.Heeren) und 3 Nein-Stimmen (M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen):

**Die nachstehende Liste über die Deckung der Kosten bezüglich der Haushaltsmüllentsorgung zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen:**

Gemeinde : Lontzen

Interkommunale: INTRADEL

Einwohnerzahl 2015: 5.627

1. Erzeugung von Haushaltsabfällen und deren Bewirtschaftung

	Kg/Jahr2015/Einwohner
Haushaltsmüll	91,15
Sperrmüll	40,06
Organische Abfälle (ab März)	10,93
Inerte Abfälle	97,29
Holz	25,30
Papier/Pappe	44,11
Glas	25,33
PMK	11,17
Metalle	6,10

2. Die Kosten der Abfälle

**Ausgaben**

	Gemeinde	Jahr/Einwohner
Haushaltsmüll	108.558,46 €	19,29 €
Gebühr Intradell Service Minimum	164.798,84 €	29,28 €
Sperrmüll	1.986,71 €	0,35 €
Organische Mülltüten	4.218,06 €	0,75 €
<b>TOTAL :</b>	<b>279.562,07 €</b>	<b>49,68 €</b>

**Einnahmen**

Grundmüll	121.523,50 €
Variable Müllsteuer	135.250,54 €
Sperrmüll	2.153,50 €
Organische Mülltüten	3.528,00 €

Teilmüllsteuer	5.293,25 €
Müllcontainer	00,00 €
<i>TOTAL :</i>	<i>267.748,79 €</i>

**b) Beschließt** einstimmig:

**Art. 1** -Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr **2017** eine Steuer erhoben auf die Entsorgung des Haushaltsmülls, die durch speziell dafür vorgesehene und mit einem elektronischen Chip versehene Müll-Container erfolgt.

Die Steuer besteht aus einerseits einem Festsatz (Grundmüllsteuer) für die Leerfahrt des Sammlerlastwagens, die zur Verfügung Stellung des Containers bei der Ankunft in der Gemeinde, sowie die Zurücknahme desselben beim Wegzug aus der Gemeinde und andererseits aus einer variablen Steuer, berechnet auf die Anzahl Leerungen und die abgewogene Müllmenge.

**Die jährliche Grundmüllsteuer wie folgt festzulegen** (Haushaltsartikel: 040/36303):

**Art.2** - Die Grundmüllsteuer ist festgesetzt auf **60,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. auf **40,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine allein stehende Person handelt.

Auf Anfrage wird der Steuerbetrag von 60,00 Euro pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. von 40 Euro pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine allein stehende Person handelt, auf die Hälfte herabgesetzt, wenn der Haushalt die Gemeinde Lontzen zwischen dem 02.01 und dem 30.06. des Steuerjahres verlassen hat.

**Art. 3** - 1. Der gesamte Betrag der Grundmüllsteuer ist solidarisch geschuldet:

- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die am 1. Januar des Steuerjahres an der besteuerten Adresse des Hauses oder der Wohnung eingetragen sind, sowie durch jedes Mitglied eines jeden Haushaltes der effektiv in der Gemeinde wohnt oder für das Steuerjahr als in der Gemeinde als Inhaber einer Zweitwohnung aufgenommen wurde,
- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die zwischen dem 02.01 und dem 30.06. des Steuerjahres in die Gemeinde eingezogen sind.

2. Für alle Haushalte, die zwischen dem 01.07 und dem 30.11. des Steuerjahres einschließlich in die Gemeinde eingezogen sind, ist die Grundmüllsteuer wie folgt festgesetzt:

- **30,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle
- **20,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

**Art. 4** - auf Anfrage bei Sterbefällen:

- hinterlässt die verstorbene Person einen Witwer oder eine Witwe, die mit ihm einen Haushalt bildete, so wird der Steuerbetrag von 60,00 Euro auf 40,00 Euro (Steuerbetrag für Alleinstehende) herabgesetzt, wenn das Sterbedatum zwischen dem 01.01. des Steuerjahres und dem 30.06. des Steuerjahres liegt.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.01. und dem 31.01. des Steuerjahres, wird die Erbgemeinschaft von der Zahlung der Grundmüllsteuer ganz befreit.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.02. und dem 30.06. des Steuerjahres, wird der Gesamtsteuerbetrag des Verstorbenen um die Hälfte herabgesetzt.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.07. und dem 31.12. des Steuerjahres, so muss die Erbgemeinschaft den Gesamtsteuerbetrag der Grundmüllsteuer zahlen.

Die variable Müllsteuer wie folgt festzulegen (Haushaltsartikel: 04001/36303):

**Art. 5** - Die variable Steuer ist festgesetzt auf

- **0,275 EUR** pro Kilogramm Haushaltsmüll

**UND**

- **1,10 EUR** pro Leerung

berechenbar ab der elften Leerung da die zehn ersten Leerungen des Jahres gratis erfolgen sollen.

**Art. 6** -Die variable Steuer ist von allen Mitgliedern eines Haushaltes solidarisch geschuldet. Die Steuer ist durch den Mieter und den Vermieter solidarisch geschuldet.

**Art. 7** -Unter „Haushalt“ versteht man sowohl einen Haushalt bestehend aus einer Person, als auch einen Haushalt bestehend aus mehreren Personen die eine Lebensgemeinschaft bilden.

- Art. 8** -Die Müllsteuer ist geschuldet von jeder Person, von jeder Rechtsperson oder solidarisch von allen Mitgliedern einer rechtlichen Vereinigung, die an der besteuerten Adresse, eine Tätigkeit ausübt, die Haushaltsmüll oder ihm vergleichbaren Müll erzeugt.
- Art. 9** -Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.
- Art.10** -Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 und insofern dieses nicht abgeändert wird, erfolgt die Eintreibung der Steuer gemäß den Regeln bezüglich der Eintreibung der Staatssteuern auf das Einkommen.
- Art.11** -Die Steuer ist zahlbar innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids. Mangels Zahlung innerhalb dieser Frist, wird die Regelung der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.
- Art.12** -Der Steuerpflichtige kann beim Gemeindegremium, gegen die Gemeindesteuer Einspruch einlegen.  
Um zulässig zu sein, muss dieser Einspruch schriftlich und per Post an das Gemeindegremium gerichtet sein.  
Das Einspruchsschreiben muss mit dem Datum versehen sein und vom Steuerpflichtigen oder von seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Das Einspruchsschreiben muss außerdem folgendes beinhalten:  
- den Namen, die Eigenschaft, die Adresse oder den Gesellschaftssitz des Steuerpflichtigen, welchem die Steuer angerechnet wurde,  
- und die Begründung des Einspruchs mit einer Tatsachen- und Möglichkeitserläuterung.  
Das Gemeindegremium, oder das von ihm dazu bestimmte ausführende Organ, muss innerhalb von acht Tagen ab Zusendung des Einspruchs, den Erhalt des Einspruchs bestätigen.  
Das Einspruchsschreiben kann auch vom Einsprucherhebenden beim Gemeindegremium oder bei dem hierzu von ihm bestimmten ausführenden Organ, eigenhändig und gegen Empfangsbestätigung abgegeben werden.
- Art.13** -Um als zulässig anerkannt zu werden, müssen die Einsprüche innerhalb von sechs Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids eingereicht werden.  
Die Einreichung einer Beschwerde, bez. eines Einspruchs, entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.  
Bei materiellen Fehlern die durch doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über die Einkommensteuern, eine Berichtigung anfragen.
- Art.14** -Gegenwärtiger Beschluss ist gültig ab dem **1. Januar 2017** bis zum **31. Dezember 2017** und wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

### **11. Prüfung des Kassenbestandes am 31. März 2016 und zum 30. Juni 2016 – Zur Kenntnisnahme (Artikel L1124-42 §1 des KLDD)**

Aufgrund von Artikel L1124-42 §1 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass die beauftragte Bezirkskommissarin, Frau C. DELCOURT, am 19. September 2016 den Kassenbestand zum 31. März 2016 und zum 30. Juni 2016 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers Herr A. Hoffmann geprüft hat;

Nach Durchsicht des am 22. September 2016 erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts der beauftragten Bezirkskommissarin, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum für das 1. Quartal 2016 – 1.085.622,43 EUR und für das 2. Quartal 2016 - 598.502,00 EUR betrug;

In Anbetracht, dass es seitens von Frau C. DELCOURT, beauftragten Bezirkskommissarin, keine Bemerkungen bezüglich der o.e. Kassenprüfungen gegeben hat;

Nimmt der Gemeinderat die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 1. und 2. Quartals 2016 zur Kenntnis.

### **12. Erwerb eines Geländes gelegen Dorfstraße in Walhorn, katastriert: Gem. II, Flur D, Nr. 131h mit einer Fläche von 643 m<sup>2</sup>**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Erwerb um ein Gelände gelegen Dorfstraße in Walhorn, katastriert: Gem II, Flur D, Nr. 131h mit einer Fläche von 643 m<sup>2</sup> handelt;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Oktober 2013, welcher das Vereinbarungsprojekt zum Erwerb eines Geländes, gelegen Dorfstraße in Walhorn, katastriert: Gem. II, Flur D, Nr. 131h mit einer Fläche von 643m<sup>2</sup> genehmigt;

Aufgrund des Reservierungsvertrages vom 18. Dezember 2013, welche durch die assoziierten Notare J. Rijkaert und A. Rijkaert erstellt wurde mit folgender Bedingungen:

- Die Gemeinde Lontzen zahlt weiterhin eine jährliche Pacht von 1.560,00 EUR- indexiert. Es wird vereinbart, dass jedes angefangene Jahr als volles Jahr zählt.
- Es werden weder Vorauszahlungen noch eine Anzahlung geleistet.
- Sobald die Gemeinde die Subsidien erhalten hat, soll die Kaufurkunde spätestens innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten nach Freimachen dieser Subsidien getätigt werden.
- Vor der Beurkundung wird die Gemeinde einen Schätzungsbericht beim Immobilienerwerbskomitee anfordern. Sollte der Schätzungswert höher sein als 100 Eur-/m<sup>2</sup>, wird der Preis der Einschätzung für den Kaufpreis berücksichtigt; Sollte der Schätzungswert gleich oder niedriger sein als 100 EUR-, werden trotzdem 100 EUR/m<sup>2</sup> an Herrn Vaessen bezahlt. Somit beträgt der Verkaufspreis mindestens 64.300,00 EUR-;
- Spätestens am 31. Dezember 2016 muss der Kaufpreis auf jeden Fall beglichen werden – wozu die Gemeinde sich ausdrücklich verpflichtet. Ansonsten kann Herr Vaessen Leo entweder die Gemeinde Lontzen gerichtlich zwingen, zu kaufen, und die Verzinsung der Summe in Höhe von vierundsechzigtausenddreihundert Euro (64.300,00 EUR-) bis zur endgültigen Zahlung verlangen, oder Herr Vaessen Leo kann diese Vereinbarung als null und nichtig betrachten ohne Inverzugsetzung und das vorerwähnte Grundstück einer Drittpartei zu seinem gewünschten Preis verkaufen.

In Anbetracht, dass die am 19. September 2016 angefragte und am 12. Oktober 2016 übermittelte Einschätzung des Immobilienerwerbskomitee sich auf 61.480,00 EUR beläuft;

In Anbetracht, dass laut Bedingung der Vereinbarung der Verkaufspreis dann auf 100 EUR /m<sup>2</sup> liegt;

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen R.Franssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Dem nachfolgend beschriebenen Erwerb durch der Gemeinde Lontzen von Herr Leo Vaessen eines Geländes gelegen Dorfstraße zum Preis von 64.300,- EUR zuzustimmen:

**Artikel 2:** Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

**Artikel 3:** Den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

**Artikel 4:** Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

**13. Konvention zur Anmietung von Räumen im Gebäude Neutralstraße 910 in 4710 LONTZEN zwischen der SPRL Optival und der Gemeinde LONTZEN**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1123-23;

Aufgrund, dass die Gemeinde Lontzen seit längerer Zeit versucht für die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen von Kleinkindern durch die Mitarbeiter von Kaleido-DG innerhalb der Gemeinde anzubieten;

In Erwägung das die Gemeinde hierfür die Räume in dem Gebäude Neutralstraße 910 in 4710 Lontzen von der Gesellschaft SPRL Optival für einen Mietpreis von 8.004,- EUR pro Jahr (590,- EUR Miete und 77,- EUR Nebenkosten monatlich) mieten möchte;

Aufgrund das Kaleido-DG sich durch die Konvention zur Nutzung von Räumlichkeiten für die Vorsorgeuntersuchungen von Kleinkindern verpflichtet hat, monatlich 200 EUR für die Miete der Räume beizutragen;

In Anbetracht, dass diese Konvention zur Anmietung für einen Zeitraum von 1 Jahr, verlängerbar bis zum 30. April 2023, vorgesehen ist;

Nach Durchsicht der vorgeschlagenen Konvention zur Anmietung der Räume in dem Gebäude Neutralstraße 910 in 4710 Lontzen von der Gesellschaft SPRL Optival;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der Schöffin S.Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Die Konvention zur Anmietung von Räumen im Gebäude Neutralstraße 910 in 4710 LONTZEN von der Gesellschaft SPRL Optival für einen jährlichen Mietpreis von 8.004,- EUR (590,- EUR Miete und 77,- EUR Nebenkosten monatlich) gutzuheißen und den Bürgermeister sowie den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrages zu beauftragen.

**Artikel 2:** Der Vertrag tritt am 01. November 2016 in Kraft für einen Zeitraum von 1 Jahr, verlängerbar bis zum 30. April 2023.

**Artikel 3:** Gegenwärtiger Beschluss ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und das Sekretariat.

#### **14. Nutzung von Räumlichkeiten für die Vorsorgeuntersuchungen von Kleinkindern - Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und Kaleido-DG**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Angesicht der Tatsache, dass die Gemeinde Lontzen schon seit längerer Zeit versucht die Vorsorgeuntersuchungen von Kleinkindern innerhalb der Gemeinde anzubieten;

Nach Durchsicht der Konvention zur Nutzung von Räumlichkeiten für die Vorsorgeuntersuchungen von Kleinkindern zwischen der Gemeinde Lontzen und Kaleido-DG, Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;

Aufgrund, dass die Konvention vorsieht, das Kaleido-DG bereit ist der Gemeinde Lontzen monatlich 200,00 EUR zur Beteiligung an den entstehenden Kosten zu zahlen;

Gehört die Schöffin S.Houben-Meessen in der Vorstellung des Punktes;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1 :** Die Konvention zur Nutzung von Räumlichkeiten für die Vorsorgeuntersuchungen von Kleinkindern zwischen der Gemeinde Lontzen und Kaleido-DG zu genehmigen.

**Artikel 2 :** Die nötigen Schritte zur Anmietung von Räumlichkeiten für die Vorsorgeuntersuchungen von Kleinkindern zu unternehmen.

**15. Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 17. November 2016 der Interkommunalen Vereinigung – Koop. Ges. „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“**

**Der Gemeinderat,**

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 06. Oktober 2016, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur ordentlichen Generalversammlung am 17. November 2016 um 20.00 Uhr im Gemeindehaus Bütgenbach, Zum Brand 40, 4750 Bütgenbach einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bilanz 2015/2016, Resultatrechnung 2015/2016
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2016/2017
5. Ernennung eines neuen Mitglieds im Verwaltungsrat
- 5.1 Ernennung einer neuen Vertreterin für die Regierung im Verwaltungsrat
6. Festlegung der Sitzungsgelder

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend der Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört die Schöffin S.Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

**Beschließt** mit 11 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, K.Cormann, S.Houben-Meessen, I.Malmendier-Ohn, L.Ortmanns, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen) und 5 Enthaltungen (I.Schiffiers, J.Grommes, G.Renardy, P.Thevissen, W.Heeren):

**Artikel 1:** Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 17. November 2016 zur Kenntnis zu nehmen.

**Artikel 2:** Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 17. November 2016 zu geben:

- Bilanz 2015/2016, Resultatrechnung 2015/2016
- Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates
- Begutachtung des Haushaltsplanes 2016/2017

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

**Artikel 3:** Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

**Artikel 4:** Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

## **16. Zurücknahme des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. September 2016 zum Gutachten der Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2017**

### **Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2017 – Gutachten**

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 36;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. September 2016 zum Gutachten der Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2017;

Aufgrund des Schreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Oktober 2016, mit welchem den Gemeinden mitgeteilt wird, dass wegen eines Irrtums im ursprünglichen Dokument das mit Schreiben vom 13. September zugestellt wurde, der Kirchenfabrikat einen neuen Haushalt verabschiedet hat der den vorigen Beschluss ersetzt;

Aufgrund, dass die Gemeinde deshalb den Gemeinderatsbeschlusses vom 26. September 2016 zurücknehmen und ein neues Gutachten des Haushalt 2017 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet verabschieden muss;

In Anbetracht dass die Gemeinde diesen Haushalt am 12. Oktober 2016 erhalten hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung ;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Die Zurücknahme des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. September 2016 zum Gutachten der Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2017.

**Artikel 2:** Ein **günstiges** Gutachten für folgenden Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet zu erteilen :

Ordentliche Einnahmen:	94.564,40 €
Außerordentliche Einnahmen:	5.000,00 €
Total Einnahmen:	99.564,40 €

Vom Synodalratspräsidenten festgelegt:	18.280,00 €
Gewöhnliche Ausgaben:	71.937,50 €
Außergewöhnliche Ausgaben:	9.346,90 €
Total Ausgaben:	99.564,40 €

**Artikel 3:** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

## **17. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)**

Die Energie Fraktion (Isabelle Schiffers, José Grommes, Werner Heeren) haben dem Kollegium folgende Frage gestellt:

### **Frage 1 des Ratsmitglieds Frau Isabelle Schiffers:**

Am 22. November 2015 habe ich Sie, Herrn Roger Franssen, um eine Ortsbesichtigung im Dorf Lontzen gebeten, da ich von Eltern angesprochen wurde, die sich um die Sicherheit der Kinder im Dorf Sorgen machten. Diese Sorgen beruhten auf das zu schnelle Fahren im Dorf, die Möglichkeit sicher mit dem Kinderwagen durchs Dorf fahren zu können oder um die Sicherheit der Fußgänger im Allgemeinen. Ich bat darum, den Elternrat und den Seniorenbeirat mit einzubinden. Ich habe dann Ihrerseits sehr schnell eine Antwort erhalten und am 30. Januar 2016 wurde dann diese Ortsbesichtigung – bei strömenden Regen – durchgeführt. Zwischenzeitlich ereignete sich im Dezember 2015 - Busch hochfahrend - ein Verkehrsunfall mit Beschädigung einer Hausfassade, worüber auch die Presse seinerzeit berichtete. Dieser Unfall war die Folge eines Autorennens, das abendlich im Dorf Lontzen stattfand.

FRAGE:

Wie sind Sie seither mit den Besorgnissen der Eltern und Seniorenvertretern umgegangen?  
Wie viele und ggf. welche Maßnahmen, die durch zahlreiche Vorschläge von Bürgern am 30. Januar 2016 angeregt wurden, konnten bisher seitens der Gemeinde umgesetzt werden?

### **Antwort des Schöffen Herr Roger Franssen**

Zu diesem Austausch am 30. Januar 2016 waren verschiedene Mitglieder des Gemeinderates, der KBARM, des Elternrates und des Seniorenbeirates eingeladen und anwesend. Ziel war es, eine Bestandsaufnahme der Verbesserungswünsche in Punkto Verkehrssicherheit der Ortschaft Lontzen zu machen. Nach dem trockenen Teil fand dann effektiv eine neue Ortsbegehung statt. Vieles wurde notiert, und über vieles wurde ausgetauscht. In den Wochen nach diesem Treffen wurden verschiedenen Punkte mit und mit im Gemeindegremium angesprochen und beschlossen:

- Das Auffälligste ist die Präventivwarntafel in Busch, unweit vom Ort der von ihnen angesprochenen Unfallstelle.
- Beschlossen wurde ebenfalls die Anschaffung eines leuchtenden Verkehrsschildes 30 km/h Begrenzung an der Schule.
- Die Gestaltung eines Fußweges in Verlängerung der Wohnzone am Molberg.
- Die Gestaltung eines Fußweges entlang der Schlossstraße vom Haus der Familie Chantraine bis zur Brücke über den Fontenesbach.

Folgende zwei Aufträge liegen dem Bauhof zur Durchführung vor:

- Die Überprüfung der Verkehrsschilder in der Schlossstraße, an der Kreuzung zur Bommertzgasse, sowie an den Kreuzungen in Lontzen Busch.
- In der Limburger Straße wurden kleinere Arbeiten vom Bauhof und vom Parzellierer Lahaye durchgenommen. Andere stehen noch an.

Auch die Problematik des Falschparkens wurde in dieser Versammlung angesprochen und die Polizei diesbezüglich nochmal kontaktiert.

Schlussendlich möchte ich das Klima dieses Treffens und das Interesse und die Wichtigkeit solcher örtlichen Initiativen mit den betroffenen Akteuren und Vertretern lobend erwähnen.

### **Antwort des Bürgermeisters Herr Alfred Leclerc**

Zu Beginn des Jahres sind durch die Polizeizone präventive Radartafeln angeschafft worden, wovon eine auf Busch angebracht worden ist. Zusätzlich hat eine Versammlung vor Ort mit den Mitgliedern der KBARM und Seniorenbeirates stattgefunden.

Vor der Schule wurde ein leuchtendes Schild 30 km/h angebracht.

Die Verlängerung des Fußwegs Richtung Molberg ist für November vorgesehen.

Ein Fußweg von Schlossstraße Richtung Zentrum wird via Arbeitsauftrag an den Bauhof erstellt. Die Verkehrsschilder sind vor Ort von Frau Docteur vom Ministerium für Mobilität in Namur überprüft worden. Einige dieser Verkehrsschilder werden in den nächsten Tagen umgestellt. Falschparken wurde durch den Bürgermeister bei Polizei gemeldet.

### **Frage 2 des Ratsmitglieds Herr José Grommes:**

Hat die, wie in der Antwort auf meine Frage vom 26.09.2016, nächst programmierte Versammlung zwischen der Bürgerinitiative, Molkerei und Gemeinde am 06.10.2016 stattgefunden?

Falls ja, wie war das Arbeitsklima und wurden weitere Fortschritte erzielt?

Falls nein, wie soll die Kommunikation und das Bestreben im Sinne aller Bürger aus Walhorn weitergehen?

### **Antwort des Bürgermeisters Herr Alfred Lecerf**

Ein Treffen zwischen dem Bürgermeister und der Molkerei hat stattgefunden. Anschließend hat ein Treffen mit der Direktion der Molkerei, die bereit ist den Dialog wieder aufzunehmen, stattgefunden.

### **Antwort des Schöffen Herr Roger Franssen**

Es hat ein Treffen zwischen einer Delegation der Gemeinde und 4 Vertretern der Bürgerinitiative am 06. Oktober 2016 stattgefunden. Der Bürgermeister Herr A. Lecerf hat nicht an diesem Treffen teilgenommen um hier auch ein Zeichen zu setzen. Wir haben der Bürgerinitiative die gleiche Meinung zur Entwicklung des „Klimas“ seit dem Grenz-Echo Beitrag von September wie dem Gemeindegremium mitgeteilt, und aufgefordert, den Dialog mit der Molkerei wiederherzustellen. Wir haben ihnen auch das Blockheizkraftprojekt der Molkerei erläutert. Dies wurde positiv aufgenommen.

Wir haben auch einige andere Themen aufgegriffen, wobei klar ersichtlich ist, dass wenn eine Partei am Tisch fehlt es schwieriger ist zu antworten und konstruktiv nach vorne zu schauen. Wir haben unsere Bereitschaft mit allen zu reden und pragmatisch und konstruktiv nach Lösungen und Fortschritten zu suchen klar gesagt. Es bleibt unser Leitmotiv: Der Dialog, der konstruktive Dialog. Die Molkerei bleibt sehr skeptisch nach der einseitigen Berichterstattung im Grenz-Echo und agiert auch nicht immer wie sie sollte, unter anderem in Punkto Baugenehmigung. Die Bürgerinitiative setzt leider zu oft auf Konfrontation und Polarisierung und wie gesagt, der Ball ist jetzt bei dieser Bürgerinitiative um den Dialog mit der Molkerei wiederherzustellen.

### **Frage 3 des Ratsmitglieds Herr Werner Heeren:**

In den vergangenen, sehr trockenen Wochen wurde ich von Spaziergängern, welche die "Teufelsgasse" zwischen Lontzen und Lontzen-Busch begangen hatten, auf den Herbesthalerbach angesprochen.

Dieser würde wieder, wie vor Inbetriebnahme der Kläranlage, stinken.

Als ich nun vergangene Woche der Sache auf den Grund ging, traf ich auf einen Anlieger, welcher mich auf folgenden Umstand aufmerksam machte.

Am 5. November 2015 begleitete dieser Anlieger die Mitarbeiterin vom "Flussvertrag Meuse Aval" bei der Inspektion des besagten Wasserlaufs.

Hierbei wurde festgestellt, dass aus der Kanalisation - Grünstraße-Stöck-Feldstraße-Neutralstraße - rue alle Verte Schmutzwasser austrat.

Die Mitarbeiterin erklärte, dies im Bericht zu vermerken und es der AIDE unverzüglich mitzuteilen. Da daraufhin nichts geschah, unterrichtete der Anlieger dem Umweltschöffen Herrn Roger Franssen am 30. November 2015 in einer E-Mail über den besagten, unhaltbaren Umstand.

Bei meiner Besichtigung vor Ort stellte ich fest, dass die Sache weiterhin seit rund einem Jahr „stinkt“.

Dies führt mich zur wortwörtlichen Frage „Was zum Teufel ist hier los?“

Warum ist bisher nichts geschehen und welche Stellen wurden mit der Behebung der Situation beauftragt?

Hat der Flussvertrag Meuse Aval überhaupt Sinn, wenn akute Feststellungen ohne positive Folgen bleiben?

Wie oft werden die Kanalisationen, Gewitterbecken und Kollektoren auf Ihre Funktionstüchtigkeit überprüft und gewartet?

### **Antwort von Herrn Roger Franssen**

Sie haben Recht, wenn Sie die Verschmutzung unserer Bäche, besonders an dieser Stelle verurteilen und bedauern. Sie haben nicht Recht, wenn Sie davon ausgehen, dass sich dort nichts tut oder getan hat. Wie wir alle wissen, ist das besagte Gebiet Grünstraße – Stöck – Neutralstraße – Dickenbusch noch nicht an der Lontzener Kläranlage angeschlossen und die Abwässer fließen weiterhin über die bestehenden Kanalisationen und Kollektoren u.a. in den Herbesthaler Bach und dann den Lontzener Bach.

Dies soll sich nach dem Verlegen eines neuen Kollektors zwischen der Neutralstraße und dem bestehenden Kollektor unterhalb der Rottdriescher Straße zwischen Lontzen und Lontzen Busch ändern.

Die Baugenehmigung für diese Großinvestition von über 1 Million Euro wurde im November 2015 erteilt. Zurzeit verhandelt AIDE noch mit den letzten Wieseneigentümern und bereitet die Ausschreibung vor. Die Arbeiten sind für 2017 und 2018 vorgesehen; zusammen mit dem neuen Kollektor von Lontzen Dorf. Die Arbeiten werden dieses Problem und andere bekannte Probleme lösen. Es sind leider größere Projekte die man nicht innerhalb einiger Monate verwirklichen kann und wofür gekämpft werden muss. Danach folgt eine lange Genehmigungs- und Ausschreibungsprozedur.

### **Geschlossene Sitzung**

#### **Namens des Gemeindegremiums:**

**Der Generaldirektor,  
P.NEUMANN**

**Der Bürgermeister,  
A.LECERF**